



HELMUT SCHMIDT  
UNIVERSITÄT  
Universität der Bundeswehr Hamburg

# Internationales Kartellrecht:

## Extraterritoriale Anwendung des Kartellrechts

# Internationales Kartellrecht

## Gliederung

- A. Das Regelungsproblem
- B. Extraterritoriale Anwendung des US-amerikanischen Kartellrechts
- C. Extraterritoriale Anwendung des EU-Kartellrechts
- D. Extraterritoriale Anwendung des deutschen Kartellrechts

# Internationales Kartellrecht

## A. Regelungsproblem

- Für welches Verhalten darf ein Staat Verhaltensregeln aufstellen?
  - Traditionell und unbestritten:
    - Für **Verhalten auf dem eigenen Staatsgebiet: Territorialitätsprinzip**
    - Für Verhalten von eigenen Staatsbürgern im In- und Ausland: **Personalitätsprinzip**
  - Fortentwicklung: objektives Territorialitätsprinzip
    - “Schuss über die Grenze”
    - Lotus-Fall: Schiffskollision auf hoher See zwischen türkischem und französischem Schiff
      1. “Was nicht verboten ist, das ist erlaubt”: Staaten haben Regelungsbefugnis, wenn nicht ein Grundsatz internationalen Rechts entgegensteht
      2. “offences, the authors of which ... are in the territory of another state, are nevertheless to be regarded as having been committed in the national territory **if one of the constituent elements of the offence, and more especially the effects, have taken place there**”

# Internationales Kartellrecht

## A. Regelungsproblem

- Was ist, wenn ein Kartell sich in Hong Kong trifft und die Preise auf einem weltweiten Markt abspricht?
- Was ist, wenn ein Kartell in Südkorea Preise für Bildschirme abspricht, diese Bildschirme von den Kartellmitgliedern an Unternehmen in Malaysia in verkauft werden, die sie in Computer einbauen und die Computer an Unternehmen in die USA und in den Europäischen Wirtschaftsraum verkaufen?

# Internationales Kartellrecht

## B. Extraterritoriale Anwendung des US-amerikanischen Kartellrechts

- Zunächst *American Banana* Entscheidung von 1909: Territorialitätsprinzip; keine Regelungshoheit für Verhalten auf fremdem Territorium
- ABER: 1945 “Alcoa”-Entscheidung
  - eigentlich wäre US Supreme Court zuständig gewesen, aber kein Quorum; deshalb Court of Appeals for the 2nd Circuit (Judge Learned Hand)
  - In Frage stand ein Quotenkartell des kanadischen Unternehmens ‘Limited’, einem britischen, einem französischen, einem schweizer und zwei deutschen Unternehmen, das im Ausland abgeschlossen worden war
  - Judge Learned Hand: the cartel agreements ‘were unlawful, though made abroad, **if they were intended to affect imports and did affect them**’ (“effects doctrine”, Auswirkungsprinzip)
    - Wo die Absicht, Wirkungen in den USA zu erzeugen bewiesen ist, werden tatsächliche Auswirkungen vermutet
  - Das Auswirkungsprinzip **geht über das objektive Territorialitätsprinzip hinaus**, weil die Wirkungen für das Kartellverbot **keine ‘constituent elements of the offence’** sind

# Internationales Kartellrecht

## B. Extraterritoriale Anwendung des US-amerikanischen Kartellrechts

- Seitdem praktizieren die USA das Auswirkungsprinzip
  - zB Hartford Fire (1993): in England zulässiges Verhalten von Versicherungen hatte Auswirkungen in den USA
  - Sogar für Kartell-Strafrecht: *Nippon Paper*
- Foreign Trade Antitrust Improvement Act 1982 (FTAIA)

15 U.S.C. § 6a: “Sections 1 to 7 of this title shall not apply to conduct involving trade or commerce (**other than import trade or import commerce**) with foreign nations unless-

(1) such conduct has a **direct, substantial, and reasonably foreseeable effect-**

  - (A) **on trade or commerce which is not trade or commerce with foreign nations**, or on import trade or import commerce with foreign nations; **or**
  - (B) on export trade or export commerce with foreign nations, of a person engaged in such trade or commerce in the United States; **and**

(2) **such effect gives rise to a claim under the provisions of sections 1 to 7 of this title**, other than this section.

# Internationales Kartellrecht

## B. Extraterritoriale Anwendung des US-amerikanischen Kartellrechts

- Viele Staaten wehrten sich gegen die extraterritoriale Anwendung von US-Kartellrecht auf Verhalten auf ihrem Staatsgebiet, das dort häufig legal und teilweise sogar von den Staaten gewünscht war
- zB Konflikte mit England (*Rio Tinto, Laker Airways* etc)



# Internationales Kartellrecht

- In den 1970er Jahren Entscheidungen von Berufungsgerichten in den USA (*Timberlane Lumber* und *Mannington Mills*), die das Auswirkungsprinzip abmildern wollten:
    - hinreichend spürbare Auswirkungen Voraussetzung
    - **zusätzliche *Interessenabwägung (interest balancing)*** auf der Grundlage der ***comity*** unter Berücksichtigung:
      - des Grades des Interessenkonfliktes mit dem ausländischen Staat
      - der Nationalität der Beteiligten und Ort ihrer Niederlassungen
      - die Durchsetzbarkeit der Regelungen des einen oder anderen Staates
      - die relative Bedeutung der Auswirkungen in den USA im Vergleich zu den Auswirkungen anderswo
      - ob Auswirkungen in den USA explizit bezweckt waren
      - die Vorhersehbarkeit solcher Auswirkungen
      - die Gewichtigkeit der Rechtsverletzung in den USA im Vergleich zu der im Ausland
- (*Timberlane*; ähnlich *Mannington Mills*)



# Internationales Kartellrecht

- Dagegen aber 1984 das Berufungsgericht in *Laker Airways*:
  - die Interessenabwägung ist nicht justiziabel: Gerichte müssten inkommensurable Werte abwägen und Außenpolitik betreiben
- Dagegen auch der US Supreme Court in *Hartford Fire 1993*
  - *Hartford Fire* wird unterschiedlich interpretiert; nach der restriktiveren Interpretation ist eine Interessenabwägung nur möglich, wenn ein “echter Konfliktfall” vorliegt, weil ein Staat positiv gebietet (nicht nur erlaubt!), was ein anderer verbietet
- Dagegen auch der US Supreme Court in *Empagran 2004*
  - eine Interessenabwägung im Einzelfall sei nicht “machbar”
  - Allerdings: comity-Gesichtspunkte können eine einschränkende Auslegung des FTAIA gebieten
    - Empagran betraf Vitamin-Kartell. Ausländische Kläger wollten in den USA auf Schadensersatz klagen aus Kaufverträgen, die sie im Ausland mit ausländischen Verkäufern abgeschlossen hatten
    - Wörtliche Anwendung des FTAIA hätte ergeben, dass sie Klagebefugnis haben, da auch US-amerikanische Kläger Ansprüche aus dem Vitaminkartell hatten;
    - Aber: einschränkende Interpretation des FTAIA: ‘a claim’ = Anspruch *des Klägers*
    - *Offengelassen: wenn Zusammenhang zwischen US-Ansprüchen und ausländischem Anspruch*



# Internationales Kartellrecht

- Str. in den USA:
  - Komponenten-Fälle (Minn-Chem, AU Optronics [zB hier: <https://caselaw.findlaw.com/us-7th-circuit/1689370.html> ])
  - *Animal Science Products v Hebei* (derzeit vor dem US Supreme Court; zum Verfahrensstand hier: <http://www.scotusblog.com/case-files/cases/animal-science-products-inc-v-hebei-welcome-pharmaceutical-co-ltd/> )

# Internationales Kartellrecht: EU

- 1973: Teerfarben-Fall (*ICI, Geigy*): Kartellbeteiligung u.a. von englischem und schweizer Unternehmen (bevor das Vereinigte Königreich der EG beigetreten war)
  - ICI argumentiert: extraterritoriales Verhalten; nur Territorialitäts- und Nationalitätsprinzip völkerrechtlich begründbar
  - Kommission und Generalanwalt: Auswirkungsprinzip
  - EuGH: betrachtet englisches Mutterunternehmen und deutsches Tochterunternehmen als “wirtschaftliche Einheit”; daher: territoriales Verhalten



# Internationales Kartellrecht: EU

- Zellstoff-Fall

- U.a. US-amerikanische und finnische (angebliche) Kartellteilnehmer (vor EG-Beitritt Finnlands)
- Kommission und Generalanwalt: Auswirkungsprinzip
- EuGH (Zellstoff I-Fall, 1988)
  - Kartell in zwei Stufen: Vereinbarung und Durchführung
  - Hier war zwar Vereinbarung im Ausland, aber durch Direktverkäufe in den EWR wurde das Kartell im EWR durchgeführt
  - Stellte man allein auf Vereinbarung ab: Umgehungsgefahr
  - Daher: Durchführungsprinzip

# Internationales Kartellrecht: EU

- Gencor
  - Fusionskontrollfall: Fusion zwischen zwei südafrikanischen Unternehmen; Kommission untersagt Fusion
  - EuG:
    - Kollisionsrechtlich: Art 1 EUMR
    - Völkerrechtlich: **qualifiziertes Auswirkungsprinzip**: Anwendungsbereich legitim eröffnet, wenn das Verhalten bzw die Strukturveränderung im Ausland “**spürbare, direkte und vorhersehbare Auswirkungen**” in der EU hat



# Internationales Kartellrecht: EU

- Intel-Fall

- Lange war unklar, ob der EuGH ebenfalls das qualifizierte Auswirkungsprinzip anerkennt
- Jetzt aber Entscheidung des EuG und EuGH in *Intel*: Durchführungsprinzip (aus *Zellstoff I*) und **qualifiziertes Auswirkungsprinzip sind alternative** Begründungen
  - wenn einer der Tests erfüllt ist, ist der Anwendungsbereich des EU-Rechts eröffnet
- *Verschiebung auf die Frage: was sind “spürbare, direkte und vorhersehbare” Auswirkungen?*



# Internationales Kartellrecht: Deutschland

- § 185 II GWB: “(2) Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes sind auf alle Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranlasst werden.”
- Problem: Exportkartelle?